

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026

Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin

Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2026	1
Fachbereichsübersicht und Besetzung der Kammern des Arbeitsgerichts Berlin	1
1. Handel	1
2. Öffentlicher Dienst	2
3. Metall	2
4. Baugewerbe	2
5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft	3
a) die neuen Länder betreffend:	3
b) Berlin betreffend:	4
6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe	4
7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe	4
8. Rechtshilfe	4
9. Kostensachen	4
10. Inaktive Kammern	5
11. Güterichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans	6

1. Handel

Handel (gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a. F.* incl. Strom, Gas und Rechten) einschließlich Apotheken und Sanitätsgeschäften, Finanz- und Kreditgewerbe (unabhängig von der Rechtsform), Versicherungen, Makler, rechtsberatende Berufe, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchprüfer, Call-Center.

Kammer 2 (3/4)	Dr. Sürücü
Kammer 4 (5/8)	Dr. Schmidt
Kammer 20	Dr. Kühn
Kammer 26 (1/4)	Klumpp
Kammer 34	Morof
Kammer 51 (1/4)	Dr. Wollgast
Kammer 55 (3/4)	Dr. Zöll
Kammer 63 (5/8) (ohne Eingänge)	Dr. Schobert-Jahn bis 31.03.2026

* Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

2. Öffentlicher Dienst

Öffentlicher Dienst (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, Botschaften oder Konsulate, überstaatliche bzw. zwischenstaatliche Institutionen sowie ausländische Streitkräfte; ferner öffentlich-rechtliches Finanz- und Kreditwesen, soweit nicht die Zuständigkeit des bei Kammer 1 aufgeführten Fachbereichs gegeben ist), Fraktionen von Parteien.

Kammer 21 (1/4)	Noack
Kammer 22 (7/8)	Coenen
Kammer 56	Weyreuther
Kammer 59 (3/4)	Dr. Nimmerjahn
Kammer 60	Boyer

3. Metall

Metall- und Elektrogewerbe, Kfz-Produktion, Kraftfahrzeug-Teile-Produktion, Kfz-Handel mit Werkstattbetrieb, Heizungs-Klima-Sanitärengewerbe sowie Bekleidungs- und Textilgewerbe einschließlich Schuhherstellung und -reparatur, Betriebe, die mit der Einrichtung und dem Betreiben von Telekommunikationsanlagen befasst sind einschließlich Kabelnetzbetreiber sowie IT-Branche**.

Kammer 6	Oechslen
Kammer 7	Müller
Kammer 17 (1/2)	Lehna
Kammer 18	Eicher
Kammer 36	Bleiziffer
Kammer 37	Dr. Stöhr

4. Baugewerbe

Alle vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau erfassten Betriebe.

Ferner: Gerüstbaugewerbe, Abbruchgewerbe, Malerei- und Lackiergewerbe einschließlich Autolackierung, Dachdeckergewerbe, Glasereigewerbe einschließlich Autoverglasung, Kachelofen- und Luftheizungsbauergewerbe, Herstellung oder Verarbeitung von Betonwaren sowie Herstellung von Transportbeton und Fertigmörtel, Steinmetze, Garten- und Landschaftsbau, Tischlereien und Schreinereien.

Fußboden- und Parkettverlegereien, Betriebe für Bauplanung, Bauleitung, Bauüberwachung, Architekturbüros, Bauingenieurbüros, Generalübernehmer, Bau- und Landschaftsvermessung sowie Betriebe, in denen arbeitszeitlich überwiegend Arbeiten aus den vorstehend genannten Bereichen verrichtet werden.

Ausgenommen sind die den Kammern 15, 61, 62 und 65 zuzuteilenden Sachen.

Kammer 12	Makowka
Kammer 13 (1/4) (vorübergehend ohne Eingänge)	Hansen bis 31.03.2026 ab 01.04.2026 Miehe
Kammer 14 (1/2)	Spatz

** Entwicklung und/oder Herstellung von Hardware und/oder Software.

Kammer 53 (1/2) (vorübergehend ohne Eingänge)

Aster bis 31.03.2026

ab 01.04.2026 Dr. Schobert-Jahn

Kammer 57 (1/8) (ab 01.03.2026 1/4)

Vietze

5. Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Streitigkeiten der Sozialkassen aus Verfahrenstarifverträgen des Baugewerbes und dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV).

Die Verteilung erfolgt nach den Buchstaben, mit denen die Arbeitgeberbezeichnung beginnt.

Für die Ermittlung des die zuständige Kammer bestimmenden Buchstabens im Namen des Arbeitgebers ist maßgebend:

1. Bei einer natürlichen Person: Der erste Eigename (nicht Vorname), wobei frühere Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, a, St. und dergleichen unberücksichtigt bleiben.
2. Bei Firmen, juristischen Personen und sonstigen parteifähigen Personengesamtheiten (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Gewerkschaften):
 - 2.1 Bei Vorkommen eines Familiennamens in einer aus mehreren Worten zusammengestellten Bezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens (z. B. Adler-Werke vorm. Heinrich Kleyer AG = K, Firma Heinz Müller, Inh. Klaus Dold = M). Der Familienname bleibt auch dann maßgebend, wenn er mit einer Sachbezeichnung durch Bindestrich verbunden ist (z. B. Glas-Kahl = K, Stiehl-Dienst = S).
 - 2.2 Bei Fehlen eines Familiennamens der erste Buchstabe des ersten Wortes der eingetragenen bzw. satzungsmäßigen Bezeichnung, jedoch ohne Beachtung vorhergehender Artikel oder Präpositionen, wie z. B. der, ein, am, zum o.Ä. (z. B. Wiesanha Matratzen GmbH = W). Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination.
 - 2.3 Beginnt der Name des Arbeitgebers mit einer oder mehreren Ziffern, wird das Verfahren der für den Buchstaben A zuständigen Kammer zugeteilt.
3. Bei Verwaltern einer Insolvenzmasse: Der Name des Gemeinschuldners.
4. Bei dem Verwalter einer Zwangsverwaltung: Der Name des Gemeinschuldners.
5. Bei Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern sowie bei Klagen, welche die Feststellung von Ansprüchen gegen eine Erbmasse zum Gegenstand haben: Der Name des Erblassers.
6. Bei mehreren Beklagten oder beteiligten Arbeitgebern: Der Anfangsbuchstabe des Beklagten oder Beteiligten, der im Alphabet zuerst erscheint.
7. Wird in einem Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch zunächst nur von einem eingelegt, so bleibt die dadurch begründete Zuständigkeit der Kammer auch bestehen, wenn weitere Beklagte sich am Prozess beteiligen, ohne dass es darauf ankommt, mit welchen Buchstaben die Namen beginnen.

a) die neuen Länder betreffend:

Kammer 61 (1/2);

Spatz

Buchstaben A (Ä = AE), D, H, K, N, R, U (Ü = UE), W, Z

Kammer 62 (1/2);

Aster bis 31.03.2026

ab 01.04.2026 Dr. Schobert-Jahn

Buchstaben B, C, E, G, I, J, L, O (Ö = OE), X, Y

Kammer 65 (1/2);

Vietze

Buchstaben F, M, P, Q, S, T, V

b) Berlin betreffend:

Kammer 15 (3/4)

Hansen bis 31.03.2026

ab 01.04.2026 Miehe

6. Nahrung- und Genussmittelgewerbe

Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie -gewerbe und deren Eigenvertrieb sowie Hotel- und Gaststättengewerbe, Bars, Tanzlokale und Kabarettts einschließlich Catering, Hotel- und Gastronomiedienstleister (ausschließlich).

Kammer 27

Miehe bis 31.03.2026

ab 01.04.2026 NN

Kammer 39

Zobjack

Kammer 44 (1/8)

Dittert

Kammer 48

Wiegmann

7. Fuhr- und Verkehrsgewerbe

Personen- und Sachbeförderungsdienste (eigene Transportleistungen), Speditions-, Fuhr- und Verkehrsgewerbe, Reiseveranstalter einschließlich Reisebüros sowie Vermietung von Fahrzeugen, ferner Tankstellen, Garagenbetriebe und Betriebe der Entsorgung einschließlich Recycling, sofern sie mit Fuhrleistungen verbunden sind;

Deutsche Bahn AG und Unternehmenstochter, für die der Konzernrahmentarifvertrag gilt, Deutsche Post AG, Bewachungsgewerbe.

Kammer 23 (1/4)

Lungwitz-Retzki

Kammer 24 (3/8)

Klitscher

Kammer 29

Dogan

Kammer 30

Dr. Schwarz

Kammer 41 (1/2)

Karehnke bis 15.02.2026

ab 16.02.2026 volle Eingänge

Eger ab 16.02.2026

(Präsidialbeschluss vom 04.02.2026)

Kammer 42 (3/4)

Dr. Pahlen

8. Rechtshilfe

Kammer 32

Klitscher

9. Kostensachen

Richterliche Bearbeitung von Mahnverfahren außerhalb der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz, solange das Mahnverfahren nicht in das streitige Verfahren übergegangen ist, sowie richterliche Entscheidungen über

1. Justizverwaltungskosten,
2. Erinnerungen gegen
 - a) Kostenansatz,

- b) Festsetzung der außergerichtlichen Kosten,
 - c) Festsetzung der Anwaltsgebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
 - d) Festsetzung gemäß § 11 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch den Rechtspfleger bzw. Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, soweit der Kostenbeamte den Erinnerungen nicht abhilft,
3. Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsordnung, soweit diese beim Arbeitsgericht entstandene Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nummer 4 und 6 Justizbeitreibungsordnung betreffen, soweit der Kostenbeamte den Einwendungen nicht abhilft,
4. richterliche Festsetzung der ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigung gemäß §§ 4; 1 Nr. 2; 15 ff. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Kammer 46

Lungwitz-Retzki

10. Inaktive Kammern

zuständig für richterliche Handlungen:

Kammer 1

Dr. Wollgast

Kammer 3

Klumpp

Kammer 5

Dr. Wollgast

Kammer 8

Dr. Schmidt

Kammer 9

Oechslen

Kammer 10

Oechslen

Kammer 11

Oechslen

Kammer 16

Dr. Kühn

Kammer 19

Dogan

Kammer 25

Dr. Zöll

Kammer 28

Dr. Wollgast

Kammer 31

Dr. Zöll

Kammer 33

Dr. Zöll

Kammer 35

Klumpp

Kammer 38

Karehnke bis 28.02.2026,

ab 01.03.2026 Dr. Zöll

Kammer 40

Dittert

Kammer 43

Dr. Wollgast

Kammer 45

Dittert

Kammer 47

Dittert

Kammer 49

Dogan

Kammer 50

Klumpp

Kammer 52

Vietze

Kammer 54

Dr. Schmidt

Kammer 58

Noack

Kammer 64

Hansen bis 31.03.2026

ab 01.04.2026 Miehe

Kammer 66

Vietze

Kammern 67 bis 99

Dittert

11. Güterrichter im Sinne von Abschnitt VII des Geschäftsverteilungsplans

Güterrichter A (1/4)

Dr. Sürücü

Güterrichter B (1/8)

Lungwitz-Retzki

Güterrichter C (1/4)

Lungwitz-Retzki

Güterrichter D (1/4)

Dr. Pahlen

Güterrichter F (1/8)

Klitscher